

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 272

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Commissionsbericht

über

den Entwurf des Strafgesetzbuches.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Von der Commission, welche Sie niedergesetzt haben, um den Entwurf des Strafgesetzbuches, wie er sich nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet hat, zu prüfen, habe ich den verehrlichen Auftrag erhalten, Ihnen Bericht zu erstatten.

Es wird Ihrem Wunsche und dem Zwecke entsprechend sein, wenn wir uns kurz fassen.

Die Paragraphen, über welche zwischen beiden Kammern keine Meinungsverschiedenheit mehr besteht, werden wir gar nicht weiter erwähnen.

Unser Bericht wird nur diejenigen Paragraphen berühren, welche in der gedruckten, Ihnen vorliegenden, Zusammenstellung als die neuesten Beschlüsse der zweiten Kammer angegeben sind.

Unter diesen werden wir diejenigen, bei welchen wir mit den Beschlüssen der zweiten Kammer übereinstimmen, nur mit Bezug auf diese Beschlüsse anführen, ohne dabei, mit wenigen Ausnahmen, in Erörterung oder Darstellung der Gründe einzugehen.

Selbst auch die Anträge, welche von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichen, werden wir, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht durch ausführliche Erörterungen, sondern nur in Kürze begründen. Wir können auch hierin Ihre Billigung, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bei einem Entwurfe, der nun zum dritten Male Ihrer Berathung unterliegt, voraussetzen.

§. 8.

Aus den schon in dem ersten Berichte Ihrer Commission angeführten und in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, von der Minorität, noch verstärkten Gründen, tragen wir wiederholt darauf an:

„diesen Paragraphen wegzulassen.“

§. 9 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 17.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.) Wenn wir auch zu der Abänderung in der Nummer 6. beizustimmen vorschlagen, so geschieht es darum, weil wir der Ansicht sind, daß der Verlust des Adels, als Folge einer Zuchthausstrafe, aus der Fassung des Paragraphen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, hervorgeht, und zwar der Verlust des Personaladels aus der Nummer 1. und der Verlust der mit dem Adel verbundenen staatsbürgerlichen Rechte aus der Nummer 7.

Die privatrechtlichen Verhältnisse, welche durch den Adelstand bedingt und daraus hervorgegangen sind, werden hievon nicht berührt.

Ein Commissionsmitglied hat, mit Zustimmung der Commission, nachfolgende nähere Begründung beigelegt:

„Der Strich des Wortes „Adel“ in Nr. 6 hat die Commission veranlaßt, diesen Punkt einer wiederholten, lediglich die Sache in's Auge fassenden Prüfung zu unterwerfen. Im Allgemeinen von den, im Commissionsberichte der andern Kammer für das Amendement dieser hohen Kammer geltend gemachten Ansichten ausgehend, glaubt sie doch einen dort nur angedeuteten Punkt noch besonders hervorheben zu müssen. Obwohl nämlich diesem Amendement die strengrechtliche Consequenz zur Seite steht, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Verlust des Adels, als eines von den Vorfahren überkommenen Familienstandes mit Wirkung auf Ehegatten und Nachgeborene, eine unverhältnismäßige Härte und unter Umständen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Familienverhältnisse enthält, und dies um so mehr, als er nicht nur mit der Zuchthausstrafe, sondern — abweichend von andern Gesetzbüchern — auch mit der Dienstentsetzung verbunden sein soll; daher es nicht gerade dem Standpunkte dieses Hauses angemessen sein dürfte, jene Consequenz beharrlich geltend zu machen. Die hohe Kammer hat, wohl von ähnlichen Motiven geleitet, bereits im Jahr 1842 den Verlust des Adels nur unbeschadet der Rechte der Ehegattin und der vor oder nach dem Strafurtheile gebornen Kinder eintreten lassen wollen; diesem Amendement hat, so viel sich auch gegen die damals adoptirte Fassung aus dem strengrechtlichen Gesichtspunkte einwenden läßt, offenbar die richtige Idee zum Grunde gelegen, daß der Adel nicht als Familienstand, sondern nur insofern als eine persönliche Auszeichnung des Verbrechers anzusehen ist, durch die Zuchthausstrafe verloren gehen, beziehungsweise für die Person des Verbrechers auf dessen Lebenszeit ruhen solle.“

Die Commission, von der gleichen Grundansicht ausgehend, spricht sich daher dahin aus, daß der Verlust des Adels, als eines Familienstandes und in seiner Wirkung auf privatrechtliche Verhältnisse, nicht als Folge der Zuchthausstrafe

und der Dienstentsetzung erscheinen, dagegen der Verurtheilte sich des Adelsprädikats für seine Person nicht weiter solle bedienen können.

Daß hiernach das Wort „Adel“ in seiner umfassenden, den gesammten Familienstand und daraus abfließende Rechte bezeichnenden Bedeutung, in Nr. 6 nicht stehen bleiben könne, ist klar; dagegen war die Commission im Zweifel, ob es zu Bezeichnung ihrer Ansicht einer besondern und ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedürfe; sie glaubt jedoch, daß dieselbe durch die allgemeine Fassung der Nr. 1. des §. 17 schon genügend ausgesprochen sei, wonach durch die Zuchthausstrafe überhaupt alle äußern Ehren verloren gehen; das sächsische und braunschweigische Strafgesetzbuch bedienen sich ebenfalls nur einer solchen allgemeinen Fassung, und es besteht kein Zweifel darüber, daß hierunter auch der Adel, insofern er eine Ehre auszeichnung bildet, begriffen ist.“

§. 27.

Die Hauptrückicht für die Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist in den, auch in die Fassung der ersten Kammer aufgenommenen, Worten zu finden: „insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint“, und darum bedarf es keiner Aufzählung der Verbrechen. Es genügt, wenn der §. die Voraussetzung der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe hierbei überhaupt vorschreibt, und es ist kein Grund vorhanden, bei den beiden bestimmten Voraussetzungen dieses Paragraphen irgend ein Verbrechen ausnehmen zu wollen.

Wir tragen darauf an:

„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 29.

(Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer.)

§. 29 a., e. u. d.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 39 u. 39 a.

Die Gründe, welche in dem ersten Berichte Ihrer Commission angeführt sind, scheinen uns die frühere Fassung der ersten Kammer zu rechtfertigen, und am wenigsten könnten wir dem von der zweiten Kammer neu vorgeschlagenen Satze, wornach die Beschäftigung im Amtsgefängnisse von dem Verlangen des Verurtheilten abhängig sein solle, unsere Zustimmung geben, indem wir denselben nicht für geeignet und nicht für zweckmäßig halten. Auch zu dem weitem neuen Vorschlage, wornach die Beschäftigung im Amtsgefängnisse nur unter den Voraussetzungen des §. 51 a. sollte geschehen können, finden wir keinen genügenden Grund.

Ihre Commission stellt den Antrag:

„den §. 39 nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen, und den §. 39 a. wegzulassen.“

§. 42.

Die Fassung des Paragraphen steht in Beziehung zu dem §. 27. Wir tragen darauf an:

„die frühere Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 50.

Mit Bezug auf den Vorschlag zu den §§. 39 u. 39 a. trägt Ihre Commission darauf an:
„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 51 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 58.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), mit der Redactionsänderung, daß auch im ersten Absatz, wie im zweiten das Wort „Bergünstigung“, anstatt „Recht“ gebraucht werde.

§§. 61 a., 72, 75, 77, 85 a. und 91.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 104.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), jedoch muß der, ohne Zweifel nur aus einem Uebersetzen weggelassene Satz in der vorletzten Zeile nach den Worten: „bei Verbrechen“ eingefügt werden, nämlich:

„welche im Falle der Vollenbung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung und bei Verbrechen, u.“

§§. 105 und 105 a.

Darüber, daß derjenige, welcher nach unternommenen bloßen Versuchshandlungen, bei noch nicht beendigter Unternehmung, das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, straflos bleiben soll, sind die Beschlüsse beider Kammern übereinstimmend.

Die Meinungsverschiedenheit besteht darin:

- 1) die zweite Kammer will, wie der Regierungsentwurf, beisetzen: „aus Reue oder aus irgend einem andern Beweggrunde“, wogegen die erste Kammer, um etwaige unedle oder verwerfliche Beweggründe auszuschließen, sagen will: „aus Reue, Mitleid oder Furcht vor Strafe“, wie auch das württembergische Strafgesetzbuch sich ausdrückt.

Der Ausdruck: „aus irgend einem andern Beweggrunde“ geht zu weit. Wir würden es für besser halten, das Wort „irgend“ wegzulassen, weil dann eher unter den andern Beweggründen kein unedler Beweggrund begriffen sein könnte. Für noch sicherer und zweckmäßiger halten wir es aber, solche Worte sämtlich wegzulassen und die nähere Anwendung dem richterlichen Ermessen anheimzustellen, welches in den Worten „freiwillig wieder aufgeben“ den richtigen Anhaltspunkt finden wird.

- 2) Die zweite und wichtigere Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß in dem, im §. 105 a. bezeichneten Falle, wenn nämlich der Thäter nach beendigter Unternehmung das Eintreten des strafbaren Erfolges selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, die zweite Kammer Strafllosigkeit aussprechen, die erste Kammer aber den §. 105 a. ganz weglassen will.

Der Regierungsentwurf hatte diesen Satz auch nicht aufgenommen; er ist zuerst von der früheren Commission der zweiten Kammer vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden.

Die frühere Commission der ersten Kammer hatte den §. 105 a. beizubehalten vorgeschlagen, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß nicht Strafflosigkeit stattfinden, sondern nur ein Strafmilderungsgrund eintreten solle. Eine Minorität in der Commission hatte sich dagegen und für die Strafflosigkeit erklärt.

Bei der Berathung in dieser hohen Kammer selbst (Protokollheft von 1842, Seite 183) wurde, unter Zustimmung der Großherzogl. Regierungskommission, geltend gemacht, daß man im Hinblick auf den §. 94 in dem Falle, in welchem der Erfolg durch den Thäter selbst, aus seinem eigenen Antriebe, abgewendet worden, von einem beendigten Versuche nicht sprechen könne. Hiernach wurde auf den Strich des Paragraphen angetragen, welcher Antrag unterstützt und zum Kammerbeschlusse erhoben wurde.

Die jetzige Commission der zweiten Kammer hat den früheren §. 105 a. mit dem §. 105 vereinigt, jedoch, in Uebereinstimmung mit der früheren Ansicht der zweiten Kammer, verlangt, daß es zur Strafflosigkeit Desjenigen, welcher Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, nicht daran genügt daß er freiwillig von weiteren Unternehmungen absteht, sondern daß hiezu bestimmt und ausdrücklich erfordert werde, daß er selbst den Erfolg des Verbrechens abgewendet haben müsse.

Dieser Ansicht ist die zweite Kammer beigetreten; der von ihr vorgeschlagene §. 105 ist daher, abgesehen von der Redactionsänderung, übereinstimmend mit dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

Wenn man sich die Frage stellt, was die Folge davon ist, wenn der §. 105 a. weggelassen, der §. 105 aber nach der früheren Fassung beibehalten wird, so wird wohl bezweifelt werden müssen, ob dann, wie die Commission der zweiten Kammer annimmt, Derjenige, welcher nach beendigter Unternehmung freiwillig von dem Verbrechen absteht, strafflos bleiben würde. Denn in dem §. 105, wie ihn die erste Kammer gefaßt hatte, ist dem Worte „Versuchshandlungen“ der §. 93 a. beigelegt, und dieser spricht nur von dem nicht beendigten Versuche, also nicht von der beendigten Unternehmung des Verbrechens, wovon erst im §. 94 die Rede ist. Die Folge würde also sein, daß für die Fälle des §. 105 a. gar keine Bestimmung im Gesetz wäre.

Ihre Commission in der Majorität ist überzeugt, daß eine Bestimmung hierüber gegeben werden muß und es bei dem bloßen Striche des §. 105 a. sein Bewenden nicht behalten kann.

Es scheint zwar allerdings ein Widerspruch darin zu liegen, daß man von dem Abwenden des Erfolgs durch den Thäter nach einem beendigten Versuche (oder nach beendigter Unternehmung, was dasselbe ist) sprechen will, nachdem im §. 94 zu dem Begriffe des beendigten Versuchs erfordert worden ist, daß der Erfolg durch Umstände, die nicht in dem Willen des Thäters und nicht in seiner eigenen Handlungsweise liegen, abgewendet worden ist.

Aus der Annahme eines solchen Widerspruches folgt aber nicht, daß darum über die Sache selbst keine Bestimmung gegeben werden sollte.

Es möchte vielleicht zweckmäßiger gewesen sein, in den Begriff des beendigten Versuches nur den Satz, zur Unterscheidung von dem vollendeten Verbrechen, aufzunehmen, daß der Erfolg abgewendet worden ist und dann bei der Strafbestimmung die Unterscheidung zu machen, ob der Erfolg durch den Thäter selbst absichtlich und freiwillig oder aber durch andere Umstände oder Personen abgewendet wurde.

Es würde sich aber kaum der Mühe lohnen, die hiermit verbundenen Abänderungen vorzunehmen, und es kann wohl bei dem §. 94 belassen und dann bei der Strafbestimmung des §. 105 a. von dem Falle gesprochen werden, wenn der Thäter den Erfolg selbst abwendet; das ist dann, in Bezug auf die Begriffsbestimmung, als eine Ausnahme von dem §. 94 zu betrachten.

Die Hauptsache bleibt also die Beantwortung der Frage: wie soll Derjenige gestraft werden, welcher, nachdem er

Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig ist, den Erfolg des Verbrechens aus eigenem Antriebe abwendet und von dem Verbrechen freiwillig absteht?

Die Majorität Ihrer Commission stimmt aus den in dem früheren Commissionsberichte angeführten Gründen dafür, daß nur ein Strafmilderungsgrund eintreten solle. Es wäre gewiß bedenklich, wenn durch das Gesetz der Gedanke erregt und bestärkt werden könnte, daß eine verbrecherische That bis an ihr Endziel getrieben werden und der Thäter doch auf Strafflosigkeit zählen kann, wenn er den Erfolg selbst abwendet und von dem Verbrechen freiwillig wieder absteht. Das Wiederabstehen von dem Verbrechen will bei einer beendigten verbrecherischen Unternehmung ohnehin nicht viel sagen. Das Wichtigste ist das Abwenden des Erfolgs. Aber auch auf dieses sollte man ein zu großes Gewicht, die Folge völliger Strafflosigkeit, nicht legen. Der Gesetzgeber nimmt auf die Reue nach der That überhaupt nur wenig Rücksicht. Hier ist aber auch Reue nach der That, und es kann oft ein bloßer Zufall sein, ob diese Reue zu spät kam oder nicht. Es wäre offenbar auf den Erfolg ein zu großes, auf die That selbst und die Absicht, in der sie verübt wurde, ein zu geringes Gewicht gelegt.

Den Grund, daß der Thäter, wenn er nicht auf völlige Strafflosigkeit rechnen kann, dann auch eher bewogen werden möchte, den Erfolg der That nicht abzuwenden, kann die Majorität der Commission nicht erheblich und nicht einmal richtig finden. Denn die Handlung, wodurch nach beendigter That der Erfolg durch den Thäter selbst abgewendet werden will, tritt als ein schnell gefaßter, durch augenblickliche Reue hervorgerufener Entschluß ein, und in solchen verhängnißvollen Augenblicken wird der Thäter schwerlich ausrechnen, wie groß die Strafe ist, die ihn trifft; wenn er aber dabei rechnen will und kann, so wird er auch herausrechnen, was das heißen will, daß ein Strafmilderungsgrund eintritt. Das bedeutet nach unserem Entwurfe sehr viel, besonders aber hier, wo die Strafe selbst nur die Strafe des nicht vollendeten Verbrechens, nämlich die Strafe des beendigten Versuches ist. So gewiß es nicht gerechtfertigt wäre, wenn man da, wo der Thäter selbst den Erfolg abwendet, die gleiche Strafe wollte eintreten lassen, wie wenn der Erfolg nicht durch ihn abgewendet worden wäre, so wenig könnte die Majorität Ihrer Commission es gerechtfertigt finden, wenn in solchem Falle gar keine Strafe eintreten sollte.

In Bezug auf die Fassung wird es am angemessensten sein, wenn man wieder zwei Paragraphen aufnimmt, weil nach unserem Vorschlage in dem Fall des §. 105 a. keine Strafflosigkeit eintreten soll.

Die Majorität Ihrer Commission trägt darauf an, die beiden Paragraphen so zu fassen:

„§. 105. (Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.“

„§. 105 a. (Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolges selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.“

§. 107 a., 109 u. 109 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 117.

Es scheint Ihrer Commission zu weit gegangen und nicht zweckmäßig zu sein, wenn man auch von dem gemeinen Theilnehmer verlangen will, daß er vor der Anzeige bei der Obrigkeit die übrigen Theilnehmer, mit Einschluß des Anstifters, vorerst abgemahnt haben müsse.

Nachdem wir zu den §§. 109 und 109 a. unsere Zustimmung gegeben haben und auch gegen die Bestimmung des Absatzes 1. des §. 117 in Bezug auf den Anstifter nichts weiter einwenden wollen, glauben wir darauf bestehen zu müssen, daß diese Bestimmung auf die gemeinen Theilnehmer keine Anwendung finde.

Wir tragen darauf an,

„den §. 117 nach der Fassung der zweiten Kammer in der Art anzunehmen, daß in dem Absatz 1. die Worte: „nachdem er“ bis „gewesen ist“ wegleiben, und dann in einem Nachtragsätze dieses Paragraphen gesagt wird:

„Die im Absatz 1. bestimmte Strafslosigkeit für den Anstifter tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der anderen Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.“

§. 117 a.

In diesem Paragraphen müßten nach unserem Vorschlage zu dem vorhergehenden Paragraphen die Worte: „oder andere Theilnehmer“ wegleiben.

§. 117 b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 123.

In Bezug auf das zu dem §. 117 rüchlich der gemeinen Theilnehmer Angeführte, was Ihre Commission hier auch bei den Gehülfen zur Anwendung bringen zu müssen glaubt, wird darauf angetragen:

„in dem Absatz 3. dieses Paragraphen die letzte Stelle „hat er u. s. w.“ wegzulassen.“

§. 128.

Zu diesem Paragraphen, wie er von der ersten Kammer beschlossen und in dieser Fassung auch von der Commission der zweiten Kammer zur Annahme vorgeschlagen worden ist, wurde von der zweiten Kammer, als Voraussetzung der Strafanwendung beigesetzt: „wenn es zur Ausführung des Verbrechens kam“.

Wir sind auch der Ansicht, daß die unterlassene Anzeige über das Vorhaben des Verbrechens eines Andern nicht bestraft werden sollte, wenn nach dem Vorhaben gar nichts von dem Andern geschehen ist, um das Verbrechen zur Ausführung zu bringen. Der Ausdruck: „wenn es zur Ausführung kam,“ ist aber zu unbestimmt. Mit Beziehung auf den §. 93 a. schlagen wir vor:

„zu sagen: „wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam.“

§§. 134 u. 135.

Zu dem §. 134 hatte die erste Kammer, um dem Richter einen Anhaltspunkt bei Auffindung des richtigen Strafmaßes zu geben, einen Zusatz vorgeschlagen, worüber wir uns auf die Verhandlungen dieser hohen Kammer und die dort ausgesprochenen Ansichten beziehen.

In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ist dieser Zusatz ausführlich bestritten worden; als Hauptgrund dagegen wird angeführt, es sei auf die objective Größe der Strafbarkeit keine Rücksicht dabei genommen.

Dies halten wir aber nicht für richtig. Denn der §. 133, der neben jenem Zusatz verbleiben soll, spricht auch von objectiven Gründen der Strafbarkeit.

Die zweite Kammer hat nun, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Commission derselben, einen Zusatz zu dem §. 135 aufgenommen, wie er in den gedruckten Beschlüssen derselben zu sehen ist.

Die Majorität Ihrer Commission will gegen diesen Zusatz aus dem Grunde nichts einwenden, weil sie der Ansicht ist, daß er zu dem nämlichen Resultate führen wird, wie der Zusatz der ersten Kammer in Verbindung mit dem §. 137.

Die Minorität glaubt das zwar auch; sie würde es aber vorziehen, wenn dieser Zusatz, sowie der der ersten Kammer, ganz weggelassen würde.

Von der Majorität Ihrer Commission wird darauf angetragen,
„den Zusatz der zweiten Kammer zu dem §. 135 anzunehmen.“

§. 137.

Dem Absatz 3., wie er von der zweiten Kammer gefaßt ist, stimmt die Majorität Ihrer Commission bei. Neue Gründe sind nicht vorgebracht worden.

Im Absatz 7. ist die von der ersten Kammer vorgeschlagene Stelle, rücksichtlich der Entdeckung der Mitschuldigen, von der zweiten Kammer weggelassen worden. Ihre Commission will hiergegen nichts weiter einwenden, weil sie glaubt, daß der Richter, für den ja ohnehin nicht alle Strafausmessungsgründe vorgeschrieben sind, in vorkommenden Fällen die geeignete Rücksicht doch eintreten lassen kann und wird.

Ihre Commission trägt darauf an,
„den §. 137 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.“

§. 138, 139, 139 a.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 140 b.

Aus den schon früher verhandelten, und auch von der Commission der zweiten Kammer anerkannten, Gründen wiederholt Ihre Commission den Antrag,

„anstatt „wird“ zu sagen: „kann“.

§. 162.

Unter den Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, ist von der ersten Kammer in Nr. 8. beigefügt worden: „Widersegligkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr“. Die dafür in dem früheren Commissionsberichte angeführten Gründe, mit denen auch die Majorität der Commission der zweiten Kammer sich einverstanden erklärt hat, veranlassen uns zu dem Antrage,

„den von der zweiten Kammer weggelassenen Absatz 8. wiederherzustellen.“

§. 170.

Zu der in der zweiten Kammer bewirkten Abänderung dieses Paragraphen finden wir keinen genügenden Grund. Uebereinstimmend mit der früheren Ansicht Ihrer Commission, womit auch die Commission der zweiten Kammer sich einverstanden erklärt hat, tragen wir darauf an,

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§§. 186, 187, 193, 196, 201^{1/2}, 201 a., 201 b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 216.

In dem Schlußsate hatte die erste Kammer die Strafflosigkeit weggelassen. Die Commission der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erkärt; die zweite Kammer aber hat die Strafflosigkeit wiederhergestellt, jedoch zugleich dem Sate, welcher von der Strafe handelt, die Worte beigefügt: „andere Theilnehmer dagegen (werden) nur mit Gefängniß bestraft.“

Man muß sich vor Allem ganz klar machen, von welchen Fällen es sich hier handelt.

Wenn es nach einer Schlägerei, wobei ein Todtschlag verübt wurde, durch die Untersuchung nicht ermittelt werden konnte, wer die Tödtung verübt hat, so können die Theilnehmer an der Schlägerei in drei Abtheilungen zerfallen, nämlich

1) diejenigen, welche erweislich mit dem Getödteten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese sollen gestraft werden, wie der Absatz 5. dieses Paragraphen es vorschreibt;

2) diejenigen, von welchen es nicht dargethan ist, daß sie mit dem Getödteten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese sind unter dem Ausdruck: „andere Theilnehmer“ verstanden und sollen nach dem nämlichen Absatze des Paragraphen mit Gefängniß bestraft werden.

Eine dritte Abtheilung, oder eigentlich eine Unterabtheilung von Nr. 2., bilden

3) diejenigen, von welchen man den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht Urheber einer Verletzung seien.

Nur in Bezug auf diese in Nr. 3. Bezeichneten besteht noch eine Meinungsverschiedenheit. Rückfichtlich der Fälle Nr. 1. und 2. ist Ihre Commission unter sich gleicher Ansicht und stimmt mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, welche hierin ihre eigene frühere Ansicht und Fassung verlassen hat, überein.

Rückfichtlich der in Nr. 3. erwähnten Theilnehmer an einer (nicht verabredeten) Schlägerei ist die Majorität Ihrer Commission des Dafürhaltens, daß sie nicht straflos bleiben, sondern daß sie mit unter den im Absatz 5. erwähnten anderen Theilnehmern begriffen sein sollen, wofür die der ganzen Bestimmung zum Grunde liegende Absicht angeführt

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38. Beil. Heft.

wird, in dem Falle, wenn der Thäter des Todtschlags nicht zu ermitteln ist, sämtliche Theilnehmer an der Schlägerei zu strafen.

Der Berichterstatter ist dagegen mit dem Vorschlage der zweiten Kammer einverstanden und hält ihn für ganz praktisch, besonders auch aus dem Grunde, weil dadurch die Gerichtsverhandlung weniger ausgebehnt wird, denn wenn die Bestimmung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen wird, können alle Diejenigen, welche zu Nr. 3. gehören, von der Verurteilung in den Anklagestand ausgenommen werden, während, wenn sie gerichtlich bestraft werden müßten, eine Verurteilung in den Anklagestand, also die Ausdehnung des Schlußverfahrens mit Anklage und Vertheidigung, auch auf sie nöthig sein würde.

Man kann zwar wohl sagen, in den Fällen des Absatzes 5. bleibe die Hauptfrage, von wem die Tödtung verübt worden sei, im Dunkeln und daher könne man nicht wissen, ob der Thäter unter den in Nr. 1. oder 2. oder 3. erwähnten Theilnehmern sei.

Dagegen kann aber nicht widersprochen werden, daß das Dunkel sich doch in Bezug auf 1. und 3. insoweit aufgeklärt hat, daß in Nr. 1. dargethan ist, wer mit dem Getödteten geraust oder sich thätlich an ihm vergriffen hat; in Nr. 3. ist es dargethan oder aus den Umständen zu entnehmen, wer diejenigen sind, von denen man annehmen darf und soll, daß sie den Getödteten nicht verwundet haben. Das Dunkel bleibt also hauptsächlich nur in Nr. 2, und die zu Nr. 2. Gehörigen sollen nach dem, bei diesen Bestimmungen leitenden, aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgehenden Grundsätze gestraft werden.

Von der Majorität Ihrer Commission wird darauf angetragen:

„den Schlußsatz: „Ist jedoch u. f. w.“ wegzulassen.“

§. 217.

Was zu dem §. 216 von der Tödtung gesagt wurde, findet hier Anwendung rücksichtlich der bei Kaufhändeln oder Schlägereien verübten Körperverletzungen.

Hier handelt es sich von den Absätzen 2. und 4. dieses Paragraphen.

Ihre Commission ist mit der Bestimmung und Fassung dieses Paragraphen einverstanden; die Majorität ist aber der Ansicht, daß der Schlußsatz des Paragraphen wegzulassen sei, während der Berichterstatter ihn für zweckmäßig hält und seine Beibehaltung wünscht.

Der Antrag der Majorität geht dahin,

„den §. 217 nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung des Schlußsatzes: „In den Fällen u. f. w.“, anzunehmen.“

§§. 217¹/₂, 232, 233 und 235.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 261.

Es ist sehr schwer, einen richtigen, umfassenden Begriff der Verläumdung aufzustellen und die Unterscheidungsmerkmale und Grenzlinien zwischen ihr und der Ehrenkränkung gehörig festzusetzen. Wir beziehen uns hierüber auf den früheren Bericht Ihrer Commission.

Der Unterschied zwischen der Fassung der ersten Kammer und der nach dem letzten Beschlusse der zweiten Kammer besteht in Folgendem:

1) In dem Beschlusse der zweiten Kammer heißt es: „strafbare, unsittliche Handlungen“ anstatt: „strafbare oder unsittliche Handlungen.“

Dies können wir jedoch nur für ein Uebersetzen halten, indem wir keine Andeutung über eine absichtliche Aenderung hierüber gefunden haben.

2) Nach dem Worte: „welche“ (Handlungen) fehlen die Worte: „die Wahrheit vorausgesetzt“. Auch dieses können wir nur einem Uebersetzen zuschreiben. Nach der Fassung der ersten Kammer konnten diese Worte wegbleiben; nach der der zweiten Kammer sind sie aber, wie die darauf folgenden Worte: „preisgeben würden“ anzeigen, erforderlich.

3) Der Paragraph nach der Fassung der ersten Kammer hatte von Handlungen gesprochen, „welche denselben (den Verläumdeten) in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind“. Die zweite Kammer sagt dagegen: „welche ihn der öffentlichen Verachtung preisgeben würden“. Wir wollen hierbei auf unserer Fassung nicht beharren, und der der zweiten Kammer beistimmen. Der Begriff der Verläumdung wird dadurch in etwas engere Grenzen gezogen.

4) Nach der Fassung der ersten Kammer waren auch Eigenschaften, welche den Vorwurf strafbarer oder unsittlicher Handlungen enthalten, aufgenommen. Die zweite Kammer hat dies weggelassen. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine wirkliche Verläumdung dann begangen werde, wenn eine bestimmte, der Verachtung preisgebende Handlung ausgesagt werde, wobei es also einer weiteren und besonderen Bestimmung der erwähnten Art nicht bedürfe und daß in allen anderen Fällen nur eine gemeine Schmähung, welche unter den Begriff der Ehrenkränkung falle, anzunehmen sei.

Auch hiergegen wollen wir nicht weiter streiten.

5) Das Maximum der Strafe ist von der ersten Kammer auf 4 Jahre Arbeitshaus erhöht worden, die zweite Kammer will es wieder auf 2 Jahre Arbeitshaus herabsetzen, indem sie jene Strafe zu hoch findet, da sie nicht in richtigem Verhältnisse mit der im §. 259 bestimmten Strafe der falschen Beschuldigung stehe.

Dieser Einwand war auch schon bei der früheren Verhandlung in dieser hohen Kammer dem Vorschlage, die Strafe der Verläumdung bis zu 4 Jahren zu erhöhen, entgegengesetzt worden. Er wurde aber nicht für entscheidend gehalten. Wir beziehen uns auf die frühere Verhandlung.

Die Minorität Ihrer Commission schlägt Ihnen vor, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bei Ihrem früheren Beschlusse über die Strafbestimmung stehen zu bleiben, wogegen die Majorität mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt.

Der Commissionsantrag geht dahin,

„den §. 261 so zu fassen: (Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Anderen ausagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

§. 261 b.

Durch diesen Paragraphen, wie ihn die erste Kammer gefaßt hatte, sollte vorgeschrieben werden, was bei Beurtheilung des Verbrechens der Verläumdung als „wissentlich falsch“ gelten soll. Als wissentlich falsch sollen diejenigen

Aussagen gelten, von welchen der Urheber nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe.

Die zweite Kammer will die eigentliche Verläumdung mit den Strafen des §. 261 nur dann annehmen, wenn dem Angeeschuldigten das Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen bewiesen wird, wogegen für Fälle, in welchen dieser Beweis nicht hergestellt, und es nur wahrscheinlich sei, daß der Beschuldigte wissentlich falsch gehandelt habe, der §. 261 b. zur Anwendung kommen solle.

Ein Begriff davon, was als wissentlich falsch gelten soll, ist nun, nach der Fassung der zweiten Kammer, durch den Paragraphen nicht mehr gegeben, und darum könnte, wenn der Paragraph auch angenommen würde, die jetzt nicht mehr passende Ueberschrift so nicht beibehalten werden.

Die Majorität Ihrer Commission glaubt aber, daß es bei dem ganzen Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer belassen werden sollte.

Man kann nicht wohl sagen, daß dadurch eine Präsumtion des **Dolus** vorgeschrieben werde; denn der **Dolus**, das wissentlich Falsche, wird nicht eigentlich hierdurch präsumirt; er wird aus Thatfachen und Schlüssen entnommen, wie dies überhaupt bei der Absicht, in welcher ein Angeeschuldigter gehandelt hat, geschehen muß, indem sonst die Absicht, wo sie nicht eingestanden ist, nie ergründet und dargethan werden könnte.

Auch ist hinreichend genug geschehen, wenn der Paragraph, nach der Fassung der ersten Kammer, das wissentlich Falsche auch dann schon nicht annimmt, wenn der Beschuldigte nur glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussagen für wahr gehalten habe.

Wollte man aber nach dem Vorschlage der zweiten Kammer in den von ihr bezeichneten Fällen die gelindere Strafe dieses Paragraphen eintreten lassen, so würde dadurch gleichsam ein Mittel Ding zwischen der wirklichen Verläumdung und der Ehrenkränkung geschaffen, eine Art leichtsinnige oder fahrlässige Verläumdung. Dies wäre nicht zu billigen, und man könnte mit allem Grunde annehmen, daß durch diesen §. 261 b. der §. 261 außer Kraft und Anwendung gesetzt würde; denn es würden alle oder doch die meisten Fälle der Verläumdung in den §. 261 b. fallen.

Man sollte dabei stehen bleiben, daß entweder eine wirkliche Verläumdung begangen worden und zu bestrafen sei, oder aber, wo eine wirkliche Verläumdung, wie der §. 261 sie darstellt und bestraft, nicht angenommen werden kann, eine Ehrenkränkung anzunehmen und zu bestrafen sei.

Bei unbestimmten Strafen ist noch weniger Grund vorhanden, den §. 261 b. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer für erforderlich und gerechtfertigt zu halten.

Eine Minorität stimmt der Ansicht und dem Beschlusse der zweiten Kammer bei.

Von der Majorität wird darauf angetragen:

„den §. 261 b. nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 263.

Den ehrenkränkenden Reden und Handlungen hatte die erste Kammer auch solche ausdrücklich beigezählt, welche nach herrschender Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten.

Die Mehrheit der Commission der zweiten Kammer hat dieser Fassung beige stimmt, obgleich, wie sie sagt, es sich von selbst verstanden hätte.

Die zweite Kammer aber hat die Worte: „Volks- und Standesansichten“ gestrichen, indem sie annimmt, durch die Worte: „nach herrschender Sitte“ genügende Bestimmung und Anleitung gegeben.

Wir sind dieser Meinung nicht und tragen, weil wir den Zusatz für erforderlich und wohlbegründet halten, darauf an:

„den §. 263 nach der Fassung der ersten Kamme wiederherzustellen.“

§. 263 a.

Aus der Verhandlung der zweiten Kammer ging nach ihrem Beschlusse dieser neue Paragraph hervor, nach welchem bei bloß wörtlichen Beschimpfungen, die Fälle der §§. 268, 269, 269 a., 270 und 272 ausgenommen, nur auf Verweis, auf Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt werden soll.

Es ist nicht wohl ein Grund aufzufinden, warum hier dem richterlichen Ermessen, dem so Vieles überlassen bleibt, eine Vorschrift gegeben werden soll, welche eigentlich einer richterlichen Ungeschicktheit in der Strafmessung vorbeugen will. Der Richter wird die angemessene Strafe nach dem §. 263 anzuwenden wissen. Wenn man aber besorgt, es möchte in einzelnen Fällen eine zu hohe Strafe für bloß wörtliche Beschimpfungen erkannt werden, so ist immerhin kein Grund vorhanden, auch von Verweis und Geldstrafe hier wieder zu sprechen, da hierüber die Bestimmung im §. 263 allgemein schon enthalten, und auf den §. 279 Rücksicht zu nehmen ist.

Es läßt sich kaum verkennen, daß es, auch außer den bezeichneten Paragraphen, schwerere Fälle wörtlicher Beschimpfung geben kann, in welchen eine bloß achttägige Gefängnißstrafe nicht hinreichend ist.

Die Majorität Ihrer Commission ist der Ansicht, daß der §. 263 a. beibehalten werden solle, in der Art jedoch, daß nur von dem Maximum der Gefängnißstrafe zu sprechen, und dieses auf 4 Wochen festzusetzen sei.

Die Minorität will den ganzen Paragraphen, als nicht begründet und in jedem Falle als überflüssig, weglassen.

Der Antrag der Majorität schlägt folgende Fassung vor:

„Bei bloß wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 268, 269, 269 a., 270 und 272 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.“

§. 265.

Die Commission der zweiten Kammer hat der Fassung der ersten Kammer, mit einer Redactionsabänderung des zweiten Absatzes, welche aber in der Sache selbst nichts ändert, beigestimmt.

In der zweiten Kammer ist ein Zusatz zu dem Paragraphen beschlossen worden, welchen wir aber nicht zur Annahme empfehlen können. Würde dieser Zusatz ausgelegt und angewendet, wie es der wohlverstandenen Absicht der Gesetze gemäß ist, dann braucht man ihn nicht, denn er folgt schon von selbst aus den gesetzlichen Bestimmungen, und ist darum früher in beiden Kammern nicht für erforderlich erachtet worden. Würde aber diesem Zusätze eine andere Deutung und Anwendung gegeben, so wäre er schädlich, und mit der Absicht der übrigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Wir tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, ohne den Zusatz, anzunehmen.“

§. 265 a.

Dieser Paragraph der ersten Kammer ist eine, wie die Commission der zweiten Kammer selbst anerkennt, verbesserte Fassung des §. 265 b., wie ihn früher die zweite Kammer gefaßt hatte.

Nach dem letzten Beschlusse der zweiten Kammer sollten die Worte: „unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält“ weggelassen werden.

Hierzu finden wir keinen Grund, und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 269.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 269 a.

Die zweite Kammer hat den Eingang des Paragraphen anders gefaßt, was wir als eine verbesserte Redactionsänderung ansehen.

Im Inhalt selbst hat die zweite Kammer die Worte: „oder deren Familienglieder“ wegzulassen beschlossen.

Dieser Abänderung stimmen wir nicht bei und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer mit Wiederbeifügung der so eben bemerkten Worte anzunehmen.“

§§. 270 u. 272.

Der citirte §. 264 b. enthält nach unserem Vorschlage keine Strafbestimmung, weswegen wir darauf antragen:

„dieses Citat wegzulassen.“

§. 275.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 275 a. u. b.

Was die erste Kammer in dem §. 275 a. zusammengefaßt hatte, bringt die zweite Kammer in zwei Paragraphen, von denen der eine, §. 275 a., von der Form, in welcher die beleidigende Aussage geschah, und der andere, §. 275 b., von den Fällen spricht, in welchen eine beleidigende Aussage an einem Orte oder unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthalten war.

Wir legen darauf, ob man die Fälle in einen Paragraphen zusammenfaßt oder in zwei Paragraphen verweist, kein Gewicht, und wenden in dieser Beziehung gegen die Fassung der zweiten Kammer nichts ein.

Beide Kammern sind darin übereinstimmend, daß die Strafe für eine Ehrenkränkung nicht dadurch beseitigt werden kann, daß in den Fällen, von denen die beiden Paragraphen sprechen, der Beweis der Wahrheit geführt wird.

Dagegen hat der von der zweiten Kammer beschlossene Beisatz zu dem §. 275 b. Anlaß zu einer längeren und ausführlichen Erörterung gegeben, deren Resultat in Folgendem besteht:

Die Hälfte der Commission kann ihre Zustimmung diesem Satze nicht geben, sie würde besorgen, daß dadurch in dem Gesetze eine Bestimmung oder doch Anlaß zu der Ansicht gegeben würde, daß, wenn es sich von einem noch unbe-

strafen, bedeutenderen Verbrechen handelt; oder wenn Derjenige, welcher etwas Beleidigendes über einen Anderen sagen will, ein rechtliches Interesse dazu hat, an jedem Orte und unter allen Umständen die beleidigende Aeußerung vorgebracht werden dürfte. Denn die Worte: „der so geschehenen Aussage“ am Schlusse des §. 275 b. weisen auf den Anfang dieses Paragraphen hin, und enthalten also die Andeutung, als ob die Rücksicht auf die Größe des Vergehens oder das vorhandene rechtliche Interesse das Beleidigende, was gerade in der Art liegt, daß und wie an diesem Orte und unter diesen Umständen die Aussage geschah, aufheben oder straflos machen könnte. Das könnte der Theil Ihrer Commission, welcher diesem Zusätze entgegen ist, durchaus nicht billigen; nach seiner Ansicht soll es keineswegs verwehrt sein, unter den Beziehungen und Voraussetzungen des Schlusssatzes des Paragraphen ungestraft die Wahrheit zu sagen, wenn sie auch beleidigen sollte. Jedoch soll das nicht überall und unter allen Umständen gestattet sein; es wäre aber völlig gestattet und ganz freigegeben, wenn dieser Zusatz angenommen würde.

Die Gerichte haben zu erwägen, ob der Ort oder die Umstände, überhaupt die Art des Vorbringens der beleidigenden Aussage, auch wenn sie wahr ist, an sich eine Strafbarkeit bewirken oder nicht.

Die andere Hälfte der Commission stimmt dem Zusätze bei; jedoch will ein Mitglied dieser anderen Hälfte den Satz nur auf die Fälle angewendet wissen, in welchen die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht.

Wir sind daher in dem Falle, bei diesem Paragraphen verschiedene Anträge aufzuführen.

Drei Mitglieder tragen darauf an:

„diesen ganzen Zusatz wegzulassen.“

Drei andere Mitglieder wollen einen Zusatz. Zwei derselben tragen darauf an:

„diesen ganzen Zusatz nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.“

Ein Mitglied stellt den Antrag:

„den letzten Satz, der sich auf das rechtliche Interesse bezieht, wegzulassen, und den Paragraphen mit dem Worte: „ausmacht“ zu schließen.“

Hiernach ist also für einen Vorschlag eine Majorität vorhanden, nämlich für diesen letzten,

„den Schlusssatz: „oder der Urheber u. s. w.“ wegzulassen.“

§. 276.

Aus den Gründen, welche die Großherzogliche Regierung und diese hohe Kammer veranlaßt haben, den Ausdruck „ein bestimmtes Interesse“ aufzunehmen, stellt Ihre Commission den Antrag,

„das Wort „bestimmtes“ wieder beizusetzen.“

§. 279.

Die zweite Kammer hat diesem nach dem Vorschlage der ersten Kammer angenommenen Paragraphen einen Zusatz beigefügt, wornach der Beleidigte über die Geldstrafe zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt soll verfügen dürfen.

Ihre Commission stimmt diesem Zusätze bei, mit Ausnahme des Berichterstatters, welcher nach den Grundsätzen und Ansichten, die er schon mehrmals auszusprechen Veranlassung hatte und nicht wiederholen will, es für ungeeignet und unzweckmäßig hält, wenn dem Beleidigten die Befugniß eingeräumt werden soll, über etwas zu verfügen, worüber nach des Berichterstatters Ansicht nur die Behörde verfügen darf.

Entweder fällt die Geldstrafe dem Staat zu, wie jede andere Geldstrafe; dann hat der Beleidigte kein Recht zu einer Verfügung darüber; oder aber man will die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen lassen; dann ist es nicht geeignet, daß man ihn nicht damit machen läßt, was er will.

Befügen über die Geldstrafe kann doch wahrlich der Beleidigte nicht, wenn sie ihm nicht zufallen soll.

Durch den Zusatz hat man also, wie der Berichterstatter glaubt, den stets von ihm bekämpften Grundsatz, wornach die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen sollte, nur scheinbar, wenigstens nur zum Theil verlassen. Er stimmt daher für die Weglassung dieses ganzen Zusatzes. Von der Majorität wird er dagegen zur Annahme vorgeschlagen; jedoch ist die Commission einstimmig der Meinung, daß die Worte: „sowohl hier, als in den Fällen des §. 263 a.“ als überflüssig wegzulassen seien.

Ihre Commission trägt darauf an,

„diesen Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der so eben angeführten Worte, anzunehmen.“

§. 280.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 282.

Der letzte Satz dieses Paragraphen über das Recht des Beleidigten, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen, ist in den Beschlüssen der zweiten Kammer weggelassen, jedoch ohne Zweifel nur aus einem Uebersehen.

Wir tragen darauf an,

„den §. 282 nach der Fassung der zweiten Kammer mit dem früher von beiden Kammern beschlossenen letzten Satze anzunehmen.“

§. 284.

Die erste Kammer hat, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe, die von der zweiten Kammer weggelassenen Worte: „und deren Familienmitglieder“ wieder aufgenommen, welche nun nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer, obgleich auch die Commission der zweiten Kammer sich mit dem Beisatze übereinstimmend erklärt hatte, wieder wegleiben sollen.

Wir halten ihre Wiederaufnahme für begründet.

Mit dem von der zweiten Kammer beschlossenen Beisatze, wornach das Justizministerium die Ermächtigung des Staatsanwaltes zur Erhebung der Anklage nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung und des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit soll erteilen können, sind wir nicht einverstanden. Es scheint uns daran hinreichend genug geschehen zu sein, daß die Ermächtigung des Staatsanwaltes durch das Justizministerium gefordert wird, und wir halten eine demselben im Gesetz zu gebende Vorschrift nicht für erforderlich und nicht für zweckmäßig.

Wir tragen darauf an,

„den §. 284 nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 284 a.

Dieser Paragraph soll statt des von dieser hohen Kammer vorgeschlagenen §. 578 a. aufgenommen werden.

Wir übergehen hier seine Beurtheilung, und indem wir uns auf das, was wir bei dem §. 578 a. anführen werden, beziehen, stellen wir den Antrag,
„den §. 284 a. wegzulassen.“

§§. 285, 287, 290 b.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 296.

In Bezug auf diesen Paragraphen besteht zwischen beiden Kammern nur noch über den am Ende beigefügten Zusatz eine Meinungsverschiedenheit. Denn die Abänderung des Citats des §. 76 a. im Eingang des Paragraphen ist nur eine Redactionsberichtigung.

Nach dem Regierungsentwurfe war auf die Frage, ob die Geschwächte von unbescholtenem Rufe ist, nur in den in der Ziffer V. erwähnten, weniger schweren Fällen Rücksicht genommen.

Durch die früheren Beschlüsse der zweiten Kammer war ein Zusatz aufgenommen worden, wodurch vorgeschrieben werden sollte, daß, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre nicht von unbescholtenem Rufe ist, die Strafe auch in den Fällen Nr. III. und IV. des Paragraphen bis auf die Hälfte des dort gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden könne.

Bei der Verhandlung in dieser hohen Kammer wurde die Weglassung jenes Zusatzes beschlossen.

Nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer soll aber der Zusatz wieder aufgenommen werden.

Gründe und Gegengründe zu wiederholen, halten wir nicht für nöthig.

Wir sind zwar auch der Ansicht, daß auf den Umstand, ob die Genöthigte keine unbescholtene Person ist, bei der Strafausmessung Rücksicht und sogar bedeutende Rücksicht genommen werden sollte, was bei dem großen Raume, der dem richterlichen Ermessen überlassen ist, genügend geschehen kann. Aber eine Herabgehung unter das niederste Strafmaß in den schweren Fällen der Ziffer III. und IV. halten wir nicht für begründet.

Wir tragen darauf an,

„diesen Zusatz wegzulassen.“

§. 314.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 331.

Der Paragraph war früher von beiden Kammern, übereinstimmend mit dem Regierungsentwurfe, angenommen worden.

Durch die letzten Beschlüsse der zweiten Kammer hat er nun eine andere Fassung erhalten. Es soll nämlich nach den Worten: „gelten für vollendet“ gesagt werden: „wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinnigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.“

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38 Beil. Heft.

An dem Grundsatz ist hierdurch nichts verändert; es ist aber, in Betracht der großen Schwierigkeit, einen wirklichen Beweis über die stattgehabte Vereinigung der Geschlechtstheile herzustellen, die Vorschrift dadurch gegeben, daß es genügend ist, wenn sich nur aus den Umständen ergibt, daß solche Vereinigung stattgefunden hat.

Ihre Commission ist einstimmig hiermit einverstanden. Die Majorität hält aber die Fassung nicht für angemessen; sie glaubt, es sollte der Grundsatz, daß das Vergehen als vollendet gelte, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat, ausgesprochen und beifügend bestimmt werden, daß dies aus den Umständen entnommen werden könne, ohne daß ein wirklicher Beweis, direct oder indirect, hergestellt sei.

Die Minorität hält eine solche Abänderung der Fassung nicht für wichtig genug, um ihr beizustimmen, indem nach ihrer Ansicht auch so, wie der Paragraph jetzt gefaßt ist, kein Zweifel über den Sinn bestehen kann.

Von der Majorität Ihrer Commission wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat; diese ist als vorhanden gewesen anzunehmen, wenn sie auch nur aus den Umständen hervorgeht.“

§§. 332, 338, 342, 343 a., 344.

(Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer.)

§. 383.

Die Redactionsabänderung, wornach anstatt: „in milderen Fällen“ gesagt werden soll: „in leichteren Fällen“ macht es nöthig, daß auch in diesem Paragraphen die gleiche Abänderung vorgenommen werde.

§§. 391 a., 394, 395.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 402.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), nur muß ein Druckfehler beseitigt werden; es muß nämlich in der zweiten Zeile heißen:

„oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Wagen.“

§§. 403, 405 a., 417 a., 426, 428, 429, 430, 434, 443.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 445.

Der Paragraph, wie er nun gefaßt ist, weicht von der Fassung der ersten Kammer nur noch in einem Punkte ab. Nach jener Fassung sollte nämlich in dem Falle, wenn ein beedigtes Zeugniß in Strafsachen wesentlich falsch zu Gun-

sten des Angeschuldigten abgelegt wird, die Strafe, insofern dem Zeugen dafür eine Belohnung gegeben oder versprochen worden ist, in Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestehen.

Die Commission der zweiten Kammer hat, weil sie hierbei auch leichtere Fälle voraussetzt, vorgeschlagen, die Strafe dahin zu bestimmen, daß Arbeitshaus nicht nur einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen sei.

Diesen Antrag hat die zweite Kammer, obgleich er bei ihrer Verhandlung von mehreren Stimmen bestritten wurde, durch Stimmenmehrheit angenommen.

Wir sind des Dafürhaltens, daß die Strafe eines bestochenen Zeugen, der ein beeidigtes Zeugniß wissentlich falsch ablegt, immer in Zuchthaus bestehen soll, und tragen darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 448.

Die Unerheblichkeit eines wissentlich falsch abgelegten Zeugnißes soll als Milderungsgrund gelten.

Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Diese bezieht sich nur auf die Bestimmung, wie weit in der Strafe herabgegangen werden kann.

Die zweite Kammer will das niederste Strafmaß auf dreimonatliches Kreisgefängniß festsetzen, womit die Minorität Ihrer Commission einverstanden ist.

Die Majorität trägt darauf an:

„den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 451.

Dieser, von beiden Kammern angenommene Paragraph hat durch die letzten Beschlüsse der zweiten Kammer aus den in dem Commissionsberichte derselben angeführten Gründen eine neue Fassung erhalten, welche aber nichts Wesentliches ändert.

Die Minorität Ihrer Commission hält eine Straflosigkeit nicht für begründet. Sie bezieht sich auf die schon bekannten Gründe.

Von der Majorität wird darauf angetragen:

„den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.“

§§. 452, 454, 455, 458 a., 459, 466.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 479a.

Die nämliche Meinungsverschiedenheit, wie sie über diesen Paragraphen früher schon zwischen beiden Kammern bestand, zeigt sich auch nach der Fassung, welche nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer dem Paragraphen gegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt ein Strafmilderungsgrund nur dann eintreten soll, wenn die Münzen sehr leicht als falsch oder verfälscht zu erkennen sind.

Auch damit können wir uns nicht einverstanden erklären, und beziehen uns auf die früheren Gründe. Wir legen dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit auch ein großes Gewicht bei, können es aber nicht als rechtsbegründet erkennen, daß in der Ungeschicklichkeit bei der Ausführung eines Verbrechens ein Strafmilderungsgrund liegen soll. Bei der Strafausmessung der unbestimmt vorgeschriebenen Strafe kann genügende Rücksicht auf diesen Umstand genommen werden.

Wir tragen wiederholt darauf an,
„diesen Paragraphen wegzulassen.“

§§. 481 u. 489.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 496.

Diesem Paragraphen hatte die erste Kammer in dem Sage, welcher von der Anzeige der Beteiligten spricht, beigefügt: „bei der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der letzteren“ u. s. w.

Die Commission der zweiten Kammer bemerkt hiergegen, es handle sich dabei nicht um technische Fehler der Ärzte sondern um Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, worüber der Richter ohne Mitwirkung der aufsehenden technischen Behörde urtheilen könne. Es wurde daher auf die Weglassung jener Stelle und auf Wiederherstellung des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer angetragen, welchen Antrag die zweite Kammer zu ihrem Beschlusse erhoben hat.

Es liegt hier ein Mißverständnis zu Grunde, weswegen wir uns veranlaßt sehen, den in dem früheren Berichte Ihrer Commission nicht erwähnten Grund, worauf jener Beisatz beruht, anzuführen.

Die damalige Commission war der Ansicht, daß das Vergehen, wovon es sich hier handelt, wenn nämlich ein Arzt, Wundarzt u. s. w. ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß er vermöge seines Berufes gelangt ist, Anderen unbefugter Weise offenbart, von der Art ist, daß es in den meisten Fällen nicht als ein gerichtlich strafbares Vergehen erscheinen wird, sondern mit einer polizeilichen oder disciplinarischen Bestrafung abgethan werden kann und soll. Darum ist es gewiß begründet, daß hier, wie in noch vielen anderen Fällen, bestimmt werde, daß die Sache vor die nichtgerichtliche Behörde gehöre und von dieser erledigt werde, insofern sie nicht findet, daß die Sache von so schwerer Art ist, daß gerichtliche Bestrafung nöthig wird. Jene nichtgerichtliche Behörde ist vielleicht durch den Ausdruck „Aufsichtsbehörde“ nicht richtig oder genügend bezeichnet. Dieser Ausdruck ist anstatt „Dienstbehörde“ gewählt worden, weil nicht alle die Personen, von denen hier die Rede ist, in einem Dienstverhältniß stehen, und der Ausdruck „Polizeibehörde“ wollte nicht gewählt werden, weil man das der Stellung eines Theils dieser Personen nicht angemessen fand.

Es war aber keineswegs die Absicht, von der technischen Behörde zu sprechen, und es möchte am angemessensten sein, den Satz, worauf wir hiermit antragen, so zu fassen:

„bei der vorgesezten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser letzteren“ u. s. w.

§§. 498, 511, 518 a. (nicht 518), 527, 530, 533, 537 a., 542.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 543.

Mit der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung dieses Paragraphen hat sich die Commission der zweiten Kammer einverstanden erklärt. Die zweite Kammer selbst aber hat beschlossen, den Paragraphen nach der früheren Fassung der zweiten Kammer wiederherzustellen.

Wir tragen, ohne Gründe und Gegengründe zu wiederholen, darauf an:

„die Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen.“

§. 548.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer), jedoch mit Berichtigung des Druckfehlers in dem Worte „Strafmilberungsgründen“. Es muß „Strafminderungsgründen“ heißen.

§§. 549, 558, 559, 561.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 566.

Ueber diesen Paragraphen war schon Ihre frühere Commission nicht gleicher Ansicht; auch in der hohen Kammer selbst waren die Stimmen verschieden. Jedoch betraf die Meinungsverschiedenheit weniger den Inhalt des Paragraphen, als die Frage, ob es zweckmäßig sei, ihn in das Gesetzbuch aufzunehmen; die Mehrheit entschied sich für seine Weglassung.

Nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer soll er wiederhergestellt werden.

Ihre Commission hat ihn einer nochmaligen Prüfung unterworfen. Neue Gründe sind nicht vorgekommen.

Die Hälfte der Commission stimmt für seine Beibehaltung, die andere Hälfte für seine Weglassung.

§§. 572 a. u. 574 a.

Diese Paragraphen, welche nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wiederhergestellt werden sollen, waren von der ersten Kammer weggelassen worden, weil ihr Inhalt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafmessung folgt, wodurch sie sich als überflüssig zeigen.

Hiermit hat sich auch die Commission der zweiten Kammer übereinstimmend erklärt.

Wir tragen darauf an:

„diese Paragraphen wieder wegzulassen.“

§. 577.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 578 a.

Aus den in dem Berichte Ihrer früheren Commission enthaltenen Gründen ist dieser Paragraph vorgeschlagen und von Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! angenommen worden.

Die Mehrheit der Commission der zweiten Kammer hat sich damit einverstanden erklärt.

In der zweiten Kammer selbst ist er aber angefochten worden; es hat, nachdem der Paragraph an die Commission zurückgewiesen worden war, eine ausführliche Erörterung darüber stattgehabt, aus welcher dann durch Stimmenmehrheit der in den Beschlüssen der zweiten Kammer enthaltene §. 284 a. hervorgegangen ist.

Wir können jene Verhandlungen als bekannt voraussetzen, und werden uns daher erlauben dürfen, darauf zu verweisen. (Discussion der zweiten Kammer am 5. Juli 1844)

Ehe wir das Resultat unserer Verathung über die einzelnen, von dem Vorschlage dieser hohen Kammer abweichenden Punkte vortragen, müssen wir die allgemeine Bemerkung vorangehen lassen, daß wir der Ansicht und den Grundsätzen, worauf der §. 578 a. beruht, unsere Zustimmung geben.

Ferne ist es von uns, hierdurch constitutionelle Rechte gefährden, jedes freie Urtheil über die Handlungen der Staatsregierung mit Strafe bedrohen zu wollen.

Wir halten den Paragraphen für ein Bedürfniß und finden uns hierin mit allen neueren Strafgesetzgebungen in Uebereinstimmung.

Es ist gerecht und nothwendig, Diejenigen mit Strafe zu bedrohen, welche in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden gegen die Staatsregierung durch Angabe unwahrer Thatfachen Haß oder Verachtung erregen und sie herabwürdigen. Soll das öffentliche Vertrauen zu der Staatsregierung in solcher Art untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit gelähmt, Ruhe und Rechtsordnung gefährdet und gestört werden dürfen, ohne daß das Gesetz dafür eine Strafe bestimmt?

Wenn man auf die Gesetze über Ehrenkränkung und Verläumdung verweist, so ist das ein Irrthum. Der Paragraph geht davon aus, daß Mißtrauen, Verachtung und feindselige Gesinnung gegen die Staatsregierung erregt worden ist, daß das Privatverbrechen einer Ehrenkränkung oder Verläumdung hierbei nicht in Frage kommt.

Das öffentliche Interesse ist in Frage. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist der Gesichtspunkt, von welchem man hierbei ausgehen muß.

Betrachten wir nun die Punkte, in welchen der Paragraph nach den Beschlüssen der zweiten Kammer von denen der ersten Kammer abweicht, so ist

1) die Stellung des Paragraphen verändert. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll er als §. 284 a. in den Titel über Ehrenkränkung und Verläumdung gesetzt werden. Dahin gehört er aber nach unserer Ansicht und Ueberzeugung nicht. Er hat ganz die rechte Stelle nach dem §. 578. Es ist dadurch zu erkennen gegeben, daß es sich nicht von Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen die Personen der höchsten Staatsbeamten, sondern von der Absicht handelt, Haß und Verachtung gegen die Staatsregierung zu erregen, sie anzuseinden, herabzuwürdigen, das Vertrauen zu ihr zu untergraben, ihre Kraft und Wirksamkeit zu schwächen oder zu lähmen.

2) In Folge der veränderten Stellung ist auch die Ueberschrift des Paragraphen abgeändert worden, womit wir eben so, wie mit der ihm angewiesenen Stelle, nicht einverstanden sind.

3) Anstatt der Worte: „in öffentlicher Rede“ heißt es in der Fassung der zweiten Kammer: „in öffentlichen Reden“. Wir finden hierbei nichts zu erinnern.

4) Die von der zweiten Kammer beigefügten Worte: „vor einer versammelten Menge“ sind nach unserer Ansicht nicht anzunehmen. Sie würden leicht zu irriger Auslegung und Anwendung führen können. Durch die Worte: „in öffentlichen Reden“ ist genug gesagt.

5) Anstatt „erdicteter oder entstellter Thatfachen“ soll nach der Fassung der zweiten Kammer gesagt werden: „unwahrer Thatfachen“. Gegen diese Veränderung des Ausdrucks müssen wir uns erklären. Wir verstehen unter dem Worte „entstellt“ auch nur eine solche Entstellung, durch welche die angegebene Thatfache zu einer unwahren wird. Und es wäre zu besorgen, daß eine entstellte Thatfache schon dann nicht als unwahr angenommen werden könnte, wenn nur irgend etwas Wahres daran ist.

6) Nach dem Vorschlage der zweiten Kammer soll dem Worte „Thatfachen“ beigefügt werden: „welche, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen dieselbe (die Staatsregierung) erregen würden“.

Darin ist wieder eine Hinweisung auf die Bestimmungen über Ehrenkränkung und Verläumdung enthalten, was wir aus dem schon angeführten Grunde nicht billigen können.

7) Der Ausdruck „herabzuwürdigen“ soll nach der Fassung der zweiten Kammer anstatt der Worte: „verächtlich zu machen“ gebraucht werden. Es scheint uns am zweckmäßigsten zu sein, wenn gesagt wird: „Haß oder Verachtung zu erregen“.

8) Die Worte „oder durch böshafte Schmähungen“ sollen nach dem Vorschlage der zweiten Kammer weggelassen werden. Nach dem, was wir über die Beziehung auf die Ehrenkränkungen bemerkt haben, und da in die Bestimmungen über die Ehrenkränkungen auch die öffentlichen Behörden aufgenommen sind, haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß von Schmähungen hiebei nicht gesprochen wird.

9) Die Worte: „bei dem Volke“ sind weggelassen, wobei wir keinen Anstand finden.

10) Endlich soll nach dem Vorschlage der zweiten Kammer beigelegt werden: „auf Anklage des Staatsanwalts“. Auch hiergegen finden wir nichts zu erinnern.

Wir fassen nun unsere Ansicht über den Paragraphen in dem Antrage zusammen, ihm folgende Fassung zu geben:

„§. 578 a. Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen gegen die Staatsregierung.“

Wer gegen die Staatsregierung in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen Haß oder Verachtung zu erregen sucht, wird auf Anklage des Staatsanwalts von einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen.“

§. 578 d.

Diesen Paragraphen will die zweite Kammer wiederherstellen. Die Abänderung, daß es am Ende heißt: „Strafmilderungsgrund“ anstatt „Strafminderungsgrund“ halten wir für ein bloßes Uebersetzen.

Wir glauben aber, daß der ganze Paragraph selbst wenn man die in dem früheren Berichte Ihrer Commission dagegen erhobenen Bedenken nicht theilen sollte, doch immerhin als überflüssig erscheint, womit auch die Commission der zweiten Kammer einverstanden ist.

Daher tragen wir wiederholt darauf an,
„den Paragraphen wegzulassen.“

§§. 583, 584, 585.

Mit dem, was in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer als Ansicht des Berichterstatters angeführt ist, sind wir einverstanden, und tragen, ohne dasselbe wiederholen zu wollen, darauf an, diesen Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 583. Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen seine Aufsicht bewirkt, wird, insofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

„§. 584. Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung und die Geschwister des Verhafteten oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, sofern ihre Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch den §. 519 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.“

„§. 585. Nach der Fassung der zweiten Kammer.“

§§. 592, 593, 595, 597, 604.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 632a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer; nur muß es anstatt: „in schweren Fällen“ heißen: „in schwereren Fällen.“

§. 637.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§. 654.

Ueber diesen schon viel besprochenen Paragraphen sind wir der Ansicht und tragen, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweiten Kammer, darauf an, „daß er weggelassen werde“.

§. 654 e. und 662.

(Nach der Fassung der zweiten Kammer.)

§§. 183, 184, 185.

Wird dem, was in dem Gemischtheilungsartikel der zweiten Kammer als Inhalt der Reichsgerichtsverfassung angegeben ist, und was in demselben, nach dem, ohne dasselbe anzuerkennen zu wollen, darauf an, diesen Paragraphen in folgenden Fassung anzufügen:
„§. 183. Der Reichstag oder Reichstag, welcher seine Befugnisse mittelst öffentlicher Gewalt oder durch einen anderen öffentlichen Gewaltigen, in dessen Name Handlung nicht in ein bestimmtes öffentliches Recht, dem Reichstag, mit Reichstag oder Reichstag bis zu zwei Jahren besteht.“
„§. 184. Der Reichstag, die Reichsversammlung in großer Versammlung und die Reichsversammlung, welche ihre Befugnisse mittelst öffentlicher Gewalt oder durch einen anderen öffentlichen Gewaltigen, in dessen Name Handlung nicht in ein bestimmtes öffentliches Recht, dem Reichstag, mit Reichstag oder Reichstag bis zu zwei Jahren besteht, und wenn sie die Befugnisse mittelst öffentlichem Reichstag oder Reichstag bis zu zwei Jahren besteht, nach Reichstag bis zu zwei Jahren besteht, von der Hälfte der Reichstag bis zu zwei Jahren besteht.“